

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a Abs.1 Baugesetzbuch
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
der Gemeinde Hattstedtermarsch

Dem Bauleitplan ist gemäß §10a Abs.1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die von der Gemeinde Hattstedtermarsch geplante Ausweisung des Sondergebietes „Dienstleistungen und Bestattungen“ ermöglicht einem ortsansässigen Bestattungsunternehmen, dem Eigentümer der Fläche, eine Weiterentwicklung seines Bestattungsunternehmens auf dem bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Betriebsgelände.

In der ersten Planfassung hatte die Gemeinde angrenzend an die Sonderbaufläche einen Urnenfriedhof unter der Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen wurde auf möglichst geringe Beeinträchtigung der charakteristischen Marschlandschaft und der angrenzenden Schutzbereiche geachtet.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß §3 Abs.1 BauGB beteiligt. Es wurden keinerlei Bedenken gegen den Bebauungsplan geäußert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurden von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

In der Stellungnahme der Landesplanung wurde auf den Außenbereichsstandort verwiesen und eine hinreichende und tragfähige Standortbegründung vertiefend gefordert. Diese Forderung wurde mit der Überarbeitung der Begründung in Blick auf die Auslegung erfüllt.

Das Archäologische Landesamt wies auf die Lage in einem archäologischen Interessengebiet hin.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde auf die Lage direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Geest- und Marschlandschaft der Arlau“ hingewiesen sowie auf die überwiegende Ausweisung der Hattstedtermarsch als Wiesenvogelschutzgebiet (Wiesenvogelschutzkulisse 2013). Eine Beeinträchtigung sowohl der Wiesenvögel als auch des Landschaftsbildes konnte aufgrund der Lage und Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde ebenfalls durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland auf die Lage innerhalb der Moorfroschkulisse hingewiesen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der möglicherweise im Bereich vorkommenden Moorfrösche konnte verneint werden.

Die **weitere Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB** erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs. Von Seiten der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zum Teil grundsätzliche Vorbehalte gegen die Planung des Urnenfriedhofes geäußert.

Die Nachbargemeinden befürchteten durch fehlende Urnen auf den kirchlichen Friedhöfen eine Verstärkung ihres bereits bestehenden Defizits bei der Friedhofsunterhaltung. Dieser Argumentation folgte das Innenministerium – Abteilung Ortsplanung und war zusätzlich der Ansicht, dass ein Bedarf für einen solchen Urnenfriedhof außerhalb der kirchlichen Friedhöfe nicht erforderlich sei.

Auf Hinweis der Ortsplanung wurde die Kirchengemeinde beteiligt und hat sich am 3. Dez. mit der Thematik beschäftigt. Aufgrund der Aufgabe des Urnenfriedhofes hat der Kirchengemeinderat keine Bedenken gegen die Planung.

Die Gemeinde möchte die weitere Planung für die Erweiterung und Sicherung des Bestattungsunternehmens gewährleisten und verzichtet daher auf die Planung eines Urnenfriedhofes. Die ursprüngliche öffentliche Grünfläche wird nun als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen.

Aufgrund dessen erfolgte eine Neuauslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Anpassung der Planzeichnung, die nun eine private Grünfläche sowie Parkflächen mit eigener Zufahrt vom Gemeindeweg aus aufgenommen hat. Der Textteil B wurde um die Festsetzungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden sowohl gültig für die bestehenden als auch für die geplanten Anpflanzungen ergänzt.

Mildstedt, 29. SEP. 2020
Ort, Datum

Solvej Jørgensen
Bürgermeister/in

